

Einreicher: Der Landrat

Datum: 18.10.2024

Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 56/2024

Gegenstand der Vorlage:

**Zweckvereinbarung Umsetzungsmanagement Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz**

Der Kreistag möge beschließen:

- 001 Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha, dem Landkreis Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt zur gemeinsamen Durchführung des Umsetzungsmanagements zur Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz gemäß Anlage 1 wird beschlossen. Die finanziellen Mittel sind unter Berücksichtigung möglicher Fördermittel in den Haushalt 2025, 2026 und 2027 einzustellen.



Eckert

Beratungsfolge

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und ÖPNV  
Ausschuss für Bau, Infrastruktur und Umwelt  
Kreisausschuss  
Kreistag

Datum der Sitzung

11.11.2024  
12.11.2024  
18.11.2024  
20.11.2024

## Begründung:

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Beschlussvorlage 30/2020 wurde am 23.09.2020 die Zweckvereinbarung zur Erarbeitung der Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz beschlossen. Über den Fortlauf des Projektes wurde in den beiden Fachausschüssen berichtet. Mit der Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Bilanzkonferenz in Ichtershausen am 27.02.2024 wurden die Arbeiten an der Konzeption beendet. In der Sitzung des Kreistags am 20.03.2024 wurde mit der Vorlage 03/2024 die Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz beschlossen und der Landrat beauftragt, die Siedlungsflächenkonzeption weiter umzusetzen sowie die Fortschreibung der bestehenden Zweckvereinbarung und weitere Fördermöglichkeiten zu prüfen. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie weiter Städte und Gemeinden mit gewerblichen Neuansiedlungen in die Kooperation mit einbezogen werden können.

Die Siedlungsflächenkonzeption enthält Einschätzungen zu möglichen zukünftigen Entwicklungen des Erfurter Kreuzes und deren Folgen für die Wohnungsmärkte der Region. Letztendlich werden damit Möglichkeiten, Zukunft zu gestalten, aufgezeigt. Die Konzeption bildet eine mit den Städten und Gemeinden abgestimmte Wohnbauflächenentwicklung in der Region Erfurter Kreuz ab. Da sie ein informelles Konzept darstellt, muss sie von einer Reihe unterschiedlicher Akteure – vorrangig Städte und Gemeinden – durch formelle Planungen umgesetzt werden. Dies soll auch zukünftig in gemeinsamer Abstimmung erfolgen. Um das zu unterstreichen, wurde eine Kooperationsvereinbarung als Bestandteil der Siedlungsflächenkonzeption beschlossen und den drei Partnern der „Wirtschaftsregion Erfurter Kreuz“ sowie von den Gemeinden im Untersuchungsraum unterzeichnet. Neben dieser hohen Kooperationsbereitschaft der Kommunen im Untersuchungsraum bestehen jedoch weiterhin die schwierigen Rahmenbedingungen bezüglich der Umsetzbarkeit der vereinbarten Zielstellungen. Hierzu gehören die anhaltend hohen Kosten für die Fertigstellung von Wohnungen und die daraufhin stagnierende Bautätigkeit bei anhaltendem und weiter prognostiziertem Bevölkerungszuwachs, ebenso die rechtlichen und verwaltungstechnischen Hemmnisse bezüglich der notwendigen Baurechtschaffung.

### B. Lösung

Um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden, soll die kreisübergreifende, mit den betroffenen Gemeinden und der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzeption Erfurter Kreuz mithilfe eines Umsetzungsmanagements verstetigt werden. Gegenstand der geplanten Fördermaßnahme ist die Organisation und Begleitung des weiteren Umsetzungsprozesses unter Zusammenarbeit der Gemeinden, Landkreise Gotha und Ilm-Kreis sowie der Stadt Erfurt und unter Einbeziehung weiterer relevanter Akteure mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten:

- Aktivierung der endogenen Potenziale der vorhandenen und bereits genehmigten Wohnbau- und Mietflächen;
- Entwicklung neuer Wohnbauflächen;
- Anpassungserfordernisse für die Bildungs-, Versorgungs- und soziale sowie die verkehrliche Infrastruktur;
- Stärkung des öffentlichen Verkehrs und der umweltgerechten Entwicklung des Modalsplits;
- Sicherung von Freiflächen;
- die Verknüpfung der regionalplanerischen mit der kommunalen Planungsebene im Gegenstromprinzip.

Als Handlungsschwerpunkte lassen sich dabei folgende Maßnahmeteile definieren:

- die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die der bestehenden Fachsteuerungsgruppe zur Organisation und Bearbeitung des Umsetzungsprozesses im Zeitraum von 2025 bis

2027 zur Seite gestellt wird; Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für eine anschließende Verstetigung der Koordinierungsstelle;

- die Durchführung eines regionalen Monitorings hinsichtlich der Wohnraumpotenziale, der Genehmigungs- und Bautätigkeit, der Planungsaktivitäten der Kommunen und der Veränderungen im Wohnbauflächenbestand durch Bündelung bestehender Erfassungen auf kommunaler Ebene; ebenso die Durchführung eines Monitorings der Nachfragesituation im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsplatzangebotes in der Region; regelmäßige Statusberichte an die Gremien der Kooperation;
- die Einrichtung, Vorhaltung und Pflege eines Datenbank-Tools als Instrument des durchzuführenden Monitorings;
- die Durchführung eines effektiven Veranstaltungsmanagements zur Fortsetzung und Koordination der Arbeit der bestehenden Gremien (Fachsteuerungsgruppe, Partizipatives Gremium) und zum Aufbau neuer Formate (zum Beispiel Kongress, parlamentarischer Abend);
- die Einrichtung einer fachlich-planerischen Informations- und Beratungsstelle für die kommunale Ebene, zum Beispiel hinsichtlich der Inhalte der Siedlungsflächenkonzeption, der Instrumente zu deren Umsetzung, der notwendigen kommunalpolitischen und verwaltungsinternen Maßnahmen und Entscheidungen oder der Lösungsmöglichkeiten bei rechtlichen und verwaltungstechnischen Hemmnissen.

Darüber hinaus soll als Ergebnis des Umsetzungsmanagements und der Gremienarbeit ein realistischer und umsetzbarer Maßnahmenplan mit Einzelmaßnahmen erarbeitet werden. Der Maßnahmenplan soll die Grundlage für die Umsetzung der Siedlungsflächenkonzeption auf kommunaler Ebene bilden. Angestrebt werden zum Beispiel die Definition von Instrumenten der Flächenvorhaltung und von sinnvollen Betreibermodellen sowie konkrete vertragliche Vereinbarungen im Sinne einer ausgeglichenen Gestaltung von Lasten und Vorteilen zwischen den Kommunen. Für diesen Maßnahmenplan sollen im Rahmen des Umsetzungsmanagements die Erfordernisse zur Anpassung der regionalen Bildungs-, Versorgungs-, sozialen und verkehrlichen Infrastruktur herausgearbeitet werden. Mit der Erarbeitung des Maßnahmenplans soll bereits ab Beginn der Fördermaßnahme begonnen werden, sodass bestenfalls Einzelmaßnahmen bereits während der Projektlaufzeit in die Umsetzung gehen können und dabei von der Koordinierungsstelle organisatorisch unterstützt werden.

Zur Gewährleistung einer langfristigen Akzeptanz der Ergebnisse soll der beschriebene Umsetzungsprozess gemeinsam mit lokalen Entscheidungsträgern, der Öffentlichkeit sowie regionalen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Fachöffentlichkeit durchgeführt werden. Im Rahmen des Umsetzungsmanagements sind daher vielfältige Leistungen zur Moderation und zur Öffentlichkeitsarbeit enthalten.

Für das Umsetzungsmanagement sollen Leistungen im Wert von maximal 180.000 Euro vergeben werden (Koordinierungsstelle, Monitoring, Datenbank, Veranstaltungsmanagement, Informations-/Beratungsstelle, Projektbetreuung). Die Stadt Erfurt hat hierfür, auch im Namen des Landkreises Gotha und des Landkreis Ilm-Kreises, einen Fördermittelantrag nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels eingereicht. Die in diesem Fördermittelantrag enthaltene detaillierte Projektbeschreibung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Fördermittelbewirtschaftung und die vertragliche Bindung der Auftragnehmer sollen durch die Stadt Erfurt erfolgen. Beantragt ist eine 80-prozentige Förderung. Der verbleibende Eigenmittelanteil von 36.000 Euro soll durch die Landkreise Gotha, Ilm-Kreis und die Stadt Erfurt zu gleichen Teilen getragen werden. Die Verausgabung von Finanzmitteln steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung der beantragten Fördermittel.

Als rechtliche Grundlage der Kooperation ist auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) der Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Gotha, dem Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt erforderlich. Die Durchführung

des Projektes ist gemäß § 1 an eine Förderung nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels gebunden. Die Zweckvereinbarung ist befristet bis zur ordnungsgemäßen und endgültigen Abrechnung der Fördermittelverwendung durch die Stadt Erfurt.

Die Unaufschiebbarkeit des Abschlusses der Zweckvereinbarung gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 1 ThürKO ist aufgrund folgender Sachverhalte gegeben: Das anhaltende Wachstum des Industriegebietes „Erfurter Kreuz“ verursacht einen spürbaren Zuzug von Arbeitskräften in die Region. Der Druck im regionalen Wohnungsmarkt führt zu Preissteigerungen und Suburbanisierung. Das Regionale Entwicklungskonzept, dessen Basis die anteilige Mitwirkung des Landkreises Gotha, des IIm-Kreises und der Stadt Erfurt bildet, soll dem entgegenwirken.

Unter § 4 Nr. 3 wurde in die Zweckvereinbarung die Möglichkeit aufgenommen, dass Kommunen, die nicht in der Gebietskulisse liegen, beobachtend an den Sitzungen des Partizipativen Gremiums teilnehmen können. Dies soll der weiteren Verbesserung und Verstetigung des regionalen kommunalen Austausches dienen.

Der Freistaat Thüringen hat die Erarbeitung der Siedlungsflächenkonzeption gefördert, wünscht dringend deren Umsetzung und hat die Beantragung einer Förderung für die Jahre 2025-2027 vorgeschlagen. Die Frist zur Beantragung der Fördermittel endete am 30. September 2024.

Der Eigenmittelanteil des Landkreises Gotha beträgt insgesamt EUR 12.000 für die Jahre 2025-2027. Zu diesem Anteil stehen aufgrund der Förderquote von 80 % insgesamt EUR 48.000 an Fördermitteln in Aussicht. Der Fördermittel-Antrag wurde durch die Stadt Erfurt im Namen der Kooperation fristgerecht eingereicht. Für eine positive Bescheidung des Antrages ist dem Fördermittelgeber die unterzeichnete Zweckvereinbarung nachzureichen.

#### C. Alternativen

Die Aufgaben der regionalen Siedlungsentwicklung im Raum rund um das Erfurter Kreuz werden ausschließlich auf der Ebene der Regionalplanung wahrgenommen. Die kreisübergreifende Zusammenarbeit zur Siedlungsflächenentwicklung wird eingestellt.

#### D. Kosten

##### Finanzplan (gemäß Fördermittelantrag vom 27.09.2024)

	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Gesamtanteil
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Eigenanteil IIm-Kreis	2.400	4.800	4.800	12.000
<b>Eigenanteil Landkreis Gotha</b>	<b>2.400</b>	<b>4.800</b>	<b>4.800</b>	<b>12.000</b>
Eigenanteil Stadt Erfurt	2.400	4.800	4.800	12.000
Fördersumme TMIL (80%)	28.800	57.600	57.600	144.000
<b>Gesamt</b>	<b>36.000</b>	<b>72.000</b>	<b>72.000</b>	<b>180.000</b>

Die Finanzierung erfolgt aus:

- Haushaltsansatz
- Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben
- Deckungsreserve
- Deckungsring
- Zweckbindungsring
- Verpflichtungsermächtigungen

## E. Zuständigkeit

Entsprechend § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung und § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung beschließt der Kreistag über die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches.

### Anlage

Anlage 1                      Entwurf Zweckvereinbarung



**Zweckvereinbarung**  
**zwischen**  
**dem Landkreis Gotha, dem Landkreis Ilm-Kreis und der Stadt Erfurt**  
**zur Umsetzung der**  
**„Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“**

Zwischen

- |                         |   |   |
|-------------------------|---|---|
| dem Landkreis Gotha     | - | vertreten durch Herrn Landrat Onno Eckert,<br>18.-März-Straße 50, 99867 Gotha,      |
| dem Landkreis Ilm-Kreis | - | vertreten durch Frau Landrätin Petra Enders,<br>Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt     |
| und der Stadt Erfurt    | - | vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Horn<br>Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, |

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), Dritter Teil, Zweckvereinbarungen, § 7 ff. Beteiligte und Aufgaben.

### **§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung**

1. Der Zweck des Vertrages zwischen den Partnern ist die Umsetzung der seit Februar 2024 vorliegenden, gemeinsam erarbeiteten „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“, basierend auf der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels; Teil A Regionalentwicklung. Die Förderrichtlinie trat mit der Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 28/2024 am 8. Juli 2024 in Kraft. Sie tritt mit dem 31. August 2027 außer Kraft.
2. Die Landkreise Gotha, der Landkreis Ilm-Kreis und die Stadt Erfurt verwenden die Fördermittel zur Umsetzung der regional abgestimmten „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“ (Stand: Februar 2024) für:
  - die Vorbereitung der Bereitstellung von Wohnflächen;
  - die Sicherung von Freiflächen;
  - die Entwicklung der Bildungs-, Versorgungs- und sozialen Infrastruktur;
  - die Ermittlung der Bedarfe beim Ausbau von Verkehrsanlagen;
  - die Ermittlung der Bedarfe beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs

unter Zusammenarbeit der Gemeinden und Landkreise sowie Einbeziehung relevanter Akteure.



3. Auf der Grundlage der oben genannten Richtlinie, Teil A 4 „Die Umsetzung von regional bedeutsamen Schlüsselprojekten und -maßnahmen“ und Teil A 5 „Prozessbegleitung (Umsetzungsmanagement)“ sind folgende Aufgaben zu leisten:
  - a) Beantragung der Fördermittel zur Konzeptumsetzung;
  - b) Mittelverwaltung und Vorhaltung der notwendigen Haushaltsstellen;
  - c) Bereitstellung der notwendigen Eigenmittel;
  - d) Vorbereitung der Vergabe;
  - e) Vergabe und Beauftragung des Umsetzungsmanagements;
  - f) Begleitung und Koordinierung des Umsetzungsprozesses;
  - g) Abrechnung der Leistung und Führung des Verwendungsnachweises.

## **§ 2 Aufgaben der Beteiligten**

1. Die in § 1 Pkt. 3. unter a), b), e) und g) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernimmt die Stadt Erfurt für alle drei Gebietskörperschaften zusammen. Der Landkreis Gotha und der Landkreis Ilm-Kreis übertragen insofern ihre Aufgaben.
2. Die in § 1 Pkt. 3. unter c), d) und f) dieser Vereinbarung genannten Aufgaben übernehmen die drei Gebietskörperschaften (Stadt Erfurt und beide Landkreise) gemeinsam.

## **§ 3 Fachsteuerungsgruppe**

1. Zur fachlichen Steuerung des Umsetzungsprozesses wird die Arbeit der im Rahmen der Konzepterstellung gebildeten Fachsteuerungsgruppe unter Leitung der jeweils in den Gebietskörperschaften für Planungsprozesse zuständigen Amtsleiterinnen und Amtsleitern und einer Vertreterin der Regionalen Planungsstelle Mittelthüringen fortgeführt. Derzeit sind dies:

Amtsleiterin Pia Lenhardt  
Amt für Bauordnung und Bauleitplanung  
Landratsamt Gotha  
18.-März-Straße 50, 99867 Gotha  
Tel. 03621 214-122

Stellvertretender Amtsleiter Dr. Thomas Scheller  
Büro Landrätin/Kreisplanung  
Landratsamt Ilm-Kreis  
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt  
Tel. 03628 738-230

Amtsleiter Sönke Bohm  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung  
Stadtverwaltung Erfurt  
Warsbergstraße 3, 99092 Erfurt  
Tel. 0361 655-3901

Stellvertretende Leiterin der Regionalen Planungsstelle Christin Herzer  
Regionale Planungsstelle Mittelthüringen  
beim Thüringer Landesverwaltungsamt – Referat 300  
Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar  
Tel. 0361 573321-625



2. Die Fachsteuerungsgruppe koordiniert in Abstimmung mit dem beauftragten Umsetzungsmanagement die Arbeit des Partizipativen Gremiums (siehe § 4) und bereitet gemeinsame Beschlussvorlagen und Stellungnahmen in aller Regel nach vorheriger Beratung in das Partizipative Gremium vor.
3. Die Fachsteuerungsgruppe setzt ihre Arbeit aus dem Konzepterstellungprozess fort. Im weiteren Umsetzungsverlauf tritt die Fachsteuerungsgruppe bei Bedarf zusammen; der Vorsitz kann jeweils nach Ablauf eines Bearbeitungsjahres wechseln.
4. Die Fachsteuerungsgruppe organisiert sich selbständig und bestimmt ihren Vorsitz jeweils zum Jahreswechsel für das kommende Jahr.
5. Der Vorsitzende der Fachsteuerungsgruppe lädt als jeweiliger Gastgeber zur nächsten Sitzung ein, stellt - unterstützt durch das Umsetzungsmanagement - die Tagesordnung auf und ist für die Protokollführung zuständig.
6. Die Entscheidungen in der Fachsteuerungsgruppe werden einvernehmlich gefasst.
7. Eine erforderliche Änderung der Besetzung der Fachsteuerungsgruppe wird von den Landräten der Landkreise Gotha und Ilm-Kreis und vom Oberbürgermeister der Stadt Erfurt beschlossen.
8. Sollten Aufwendungen für die Arbeit der Fachsteuerungsgruppe entstehen, tragen die Partner diese Kosten anteilig (zu gleichen Teilen; je ein Drittel).

#### **§ 4 Partizipatives Gremium**

1. Zur Einbeziehung aller relevanten Gebietskörperschaften der Gebietskulisse der Siedlungsflächenkonzeption wird die Arbeit des Partizipativen Gremiums fortgesetzt.
2. Die Gebietskulisse setzt sich wie folgt zusammen:
  - Landkreis Gotha:
    - Stadt Gotha mit allen Ortsteilen;
    - Gemeinde Nesse-Apfelstädt mit allen Ortsteilen;
    - Gemeinde Drei Gleichen mit allen Ortsteilen;
    - Gemeinde Schwabhausen;
    - Gemeinden der VG Nesseaue: Bienstädt, Eschenbergen, Friemar, Molschleben, Nottleben, Pferdingleben, Tröchtelborn, Tüttleben und Zimmernsupra;
  - Ilm-Kreis:
    - Stadt Arnstadt mit allen Ortsteilen;
    - Gemeinde Amt Wachsenburg mit allen Ortsteilen;
    - Stadtilm mit allen Ortsteilen;
    - Gemeinden der VG Riechheimer Berg: Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen und Witzleben;
  - Stadt Erfurt mit allen Ortsteilen.
3. Über die Gebietskulisse hinaus kann weiteren Kommunen die Möglichkeit eingeräumt werden, beobachtend an den Sitzungen des Gremiums teilzunehmen.
4. Die Partizipative Gremium tritt regelmäßig zur Erörterung/Abstimmung planungsrelevanter Aspekte zusammen. Der Turnus der Treffen wird im Verlauf des Projektprozesses den jeweiligen Notwendigkeiten angepasst.



5. Jede Gebietskörperschaft soll ein Mitglied für das Partizipatives Gremium entsenden.
6. Je nach Sachstand der Umsetzung bzw. thematischer Zielstellung werden zu den Beratungen des Gremiums ergänzend Fachspezialisten geladen.

## § 5 Finanzierung

1. Für die Umsetzung der „Siedlungsflächenkonzeption Erfurter Kreuz“ werden Gesamtkosten von maximal 180.000 Euro für insgesamt drei Jahre veranschlagt.
2. Zur Finanzierung der Konzeptumsetzung wird eine Förderung nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels, Teil A Regionalentwicklung vom 8. Juli 2024, beantragt. Gemäß der genannten Richtlinie beträgt die Höhe der Zuwendung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, also 144.000 Euro gemäß Kostenansatz unter Punkt 1.
3. Gemäß Kostenansatz unter Punkt 1 und unter Anrechnung der beantragten Fördermittel in Höhe von 80 Prozent gemäß Punkt 2 verbleiben insgesamt 36.000 Euro notwendige Eigenmittel für den Konzeptumsetzungsprozess. Die drei Vertragspartner beteiligen sich an den notwendigen Eigenmitteln zu gleichen Anteilen (jeweils ein Drittel; höchstens 12.000 Euro je Gebietskörperschaft), verteilt auf die Kalenderjahre 2025 bis 2027 (siehe Anlage „Finanzplan“). Die Mittelverwendung unterliegt dem Vorbehalt des Zustandekommens der Förderung.
4. Die Stadt Erfurt sichert die sachgerechte Verwendung und Verwaltung der zur Verfügung gestellten Mittel sowie die ordnungsgemäße Nachweisführung der Fördermittelverwendung zu. Die Stadt Erfurt ist gegenüber dem zuständigen Ministerium über die Mittel nachweislich.
5. Jede eventuelle Mehrausgabe bedarf einer einzelnen Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften.
6. Die Vertragspartner gehen übereinstimmend davon aus, dass die gegenständliche Vereinbarung nicht der Umsatzbesteuerung unterliegt. Sollte sich im Nachgang herausstellen, dass die Vereinbarung/Tätigkeit doch umsatzsteuerpflichtig ist, so versteht sich der unter Punkt 1 genannte Betrag in Höhe von 180.000 Euro als Nettobetrag. Die auf den Nettobetrag entfallende Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von aktuell 19 Prozent ist nach Rechnungsstellung durch die Stadt Erfurt durch die Vertragspartner nachzutragen.
7. Ansprüche zwischen den Parteien, die sich aus Punkt 6 (Umsatzsteuer) ergeben, verjähren erst sechs Monate nach Ablauf der Festsetzungsfrist für den Erlass eines Steuer- bzw. Haftungsbescheides, mit dem die Finanzverwaltung steuerliche Rechtsfolgen gegen die Stadt Erfurt geltend macht.

## § 6 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Zweckvereinbarung beginnt am Tag ihres In-Kraft-Tretens gemäß § 10 und ist befristet bis zum Abschluss der Abrechnung der Fördermittel und der ordnungsgemäßen Erstellung des Verwendungsnachweises inkl. der abschließenden Bestätigung durch den Fördermittelgeber.



## **§ 7 Kündigungsrecht und Pflicht zur Vertragsanpassung**

1. In der Zeit vom Inkrafttreten des Vertrages bis zum Ablauf der Befristung gemäß § 6 dieser Vereinbarung ist eine ordentliche Kündigung der Zweckvereinbarung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die beantragte Förderung nach der Thüringer Richtlinie zur Förderung von Projekten und Maßnahmen der Regionalentwicklung und zur Gestaltung der Folgen des demografischen Wandels, Teil A Regionalentwicklung vom 8. Juli 2024 abgelehnt wird.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Angemessenheit der Regelung dieses Vertrages fortwährend zu prüfen und wenn erforderlich zu ergänzen oder den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Die Kündigung entbindet nicht von der ordnungsgemäßen finanziellen Abwicklung der Fördermittel und der Einhaltung der Nebenbedingungen der Förderbescheide durch die beteiligten Gebietskörperschaften gemäß § 2.

## **§ 8 Auseinandersetzung**

1. Im Falle der Kündigung eines oder mehrerer Vertragspartner, der Auflösung oder der Aufhebung ist die Abwicklung der Zweckvereinbarung durch Vertrag zwischen den Vertragspartnern vorzunehmen.
2. Kommt eine Einigung zur Abwicklung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande, so rufen die Vertragspartner die Kommunalaufsichtsbehörde an.

## **§ 9 Änderungen der Vereinbarung**

1. Alle Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der gegenseitigen Unterzeichnung.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 ThürKGG ist die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung genehmigungspflichtig.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung ist gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 Satz 1 ThürKGG genehmigungspflichtig. Die Zweckvereinbarung wird rückwirkend zum 27. September 2024 wirksam.

## **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nichts berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. dem Vereinbarungsziel entspricht.

### **Anlage zur Zweckvereinbarung:**

Finanzplan (gemäß Fördermittelantrag vom 27. September 2024)



<b>Landkreis Gotha</b>	Gotha, den .....
..... Onno Eckert Landrat	Amtssiegel
<b>Ilm-Kreis</b>	Arnstadt, den .....
..... Petra Enders Landrätin	Amtssiegel
<b>Landeshauptstadt Erfurt</b>	Erfurt, den .....
..... Andreas Horn Oberbürgermeister	Amtssiegel



**Anlage: Finanzplan**  
(gemäß Fördermittelantrag vom 27. September 2024)

	Jahr 2025	Jahr 2026	Jahr 2027	Gesamtanteil
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
Eigenanteil Landkreis Gotha	2.400	4.800	4.800	12.000
Eigenanteil Ilm-Kreis	2.400	4.800	4.800	12.000
Eigenanteil Stadt Erfurt	2.400	4.800	4.800	12.000
Fördersumme TMIL	28.800	57.600	57.600	144.000
<b>Gesamt</b>	<b>36.000</b>	<b>72.000</b>	<b>72.000</b>	<b>180.000</b>